



WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

37

13. September 2008
62. Jahrgang
Seiten 1717-1764

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1717

Univ.-Prof Dr. Ulrich Häde, Frankfurt (Oder)
Der verfassungsrechtliche Schutz des Geldwertes

Seite 1725

Dr. Henning Thonfeld, Bonn
Die 3. Änderungsverordnung zur EdW-Beitrags-
verordnung
– Normative „Spätlese“ zu „FRUG“ und „Phoenix-
Sonderbeiträgen“ –

Seite 1731

BGH, 8.7.2008
Eintritt der Fälligkeit der Forderung aus Bürgschaft auf
erstes Anfordern grundsätzlich mit Fälligkeit der Haupt-
schuld; keine Abhängigkeit von Leistungsaufforderung
des Gläubigers

Seite 1733

VG Berlin, 15.4.2008
Zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Beiträgen
durch die Entschädigungseinrichtung für Wertpapier-
handelsunternehmen nach § 8 EAG für das Jahr 2000

Seite 1745

OLG Celle, 28.5.2008
Zu den Sorgfaltspflichten des Vorstands einer AG bei
der Vergabe eines ungesicherten Kredits an ein finanz-
schwaches Start-up-Unternehmen im Rahmen eines
Kooperationsvertrages

Seite 1762

Deutsche Rechtspolitik aktuell

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Häde, Frankfurt (Oder)			
Der verfassungsrechtliche Schutz des Geldwertes			1717
Dr. Henning Thonfeld, Bonn			
Die 3. Änderungsverordnung zur EdW-Beitragsverordnung – Normative „Spätlese“ zu „FRUG“ und „Phoenix-Sonderbeiträgen“ –			1725

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	8.7.2008	Eintritt der Fälligkeit der Forderung aus Bürgschaft auf erstes Anfordern grundsätzlich mit Fälligkeit der Hauptschuld; keine Abhängigkeit von einer (formgerechten) Leistungsaufforderung des Gläubigers	1731
VG Berlin	15.4.2008	Zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Beiträgen durch die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen nach § 8 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) für das Jahr 2000	1733

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	7.7.2008	Kein Anspruch auf Karenzentschädigung aus dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot eines GmbH-Geschäftsführers ohne Karenzentschädigung	1744
Bundesgerichtshof	21.7.2008	Klageweise Durchsetzung des Auseinandersetzungsanspruchs eines GbR-Gesellschafters gegen die anderen Gesellschafter durch den Pfändungsgläubiger des Gesellschafters	1745
OLG Celle	28.5.2008	Zu den Sorgfaltspflichten des Vorstands einer AG bei der Vergabe eines ungesicherten Kredits an ein finanzschwaches Start-up-Unternehmen im Rahmen eines Kooperationsvertrages	1745

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	8.7.2008	Zu den Anforderungen an die Bezeichnung der Forderung bei Vollstreckung wegen eines Teilbetrages aus einem Titel, der verschiedene Forderungen zum Gegenstand hat, die jeweils Zug um Zug gegen Herausgabe unterschiedlicher Gegenstände zu erfüllen sind	1748
Bundesgerichtshof	3.7.2008	Unzulässigkeit weiterer Eröffnungsanträge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Zulässigkeit des Eigenantrags des Schuldners nach Eingang des Gläubigerantrags bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1748
Bundesgerichtshof	17.7.2008	Zu den Anforderungen an die Substantiierung der Klageforderung bei der Klage auf Auskehr eines Teilbetrages des bei der Versteigerung des Sicherungsguts erzielten Verwertungserlöses; zur Konkretisierung der durch Besitzkonstitut übereigneten Sachgesamtheit mittels Bezugnahme auf ein Inventarverzeichnis	1750
Bundesgerichtshof	17.7.2008	Unzulässigkeit der Beschwerde des Schuldners gegen die auf Eigenantrag beschlossene Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch dann, wenn er Masseunzulänglichkeit geltend macht	1752

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.7.2008	Zur Verpflichtung des Notars, sich im Zusammenhang mit der Annahme einer Verwahrungsanweisung, wonach der Zahlungsverkehr zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmen über Notaranderkonto in Ratenzahlungen nach Baufortschritt entsprechend einer Bestätigung des Bauleiters abzuwickeln ist, darüber zu vergewissern, dass die Beteiligten sich über die benannte Person und deren Stellung ausreichend im Klaren sind, und ihnen die mit der Einschaltung eines nicht neutralen Dritten verbundenen Risiken aufzuzeigen	1753
Bundesgerichtshof	19.6.2008	Keine Anrechnung der Steuervorteile durch Absetzung für Abnutzung beim Verlangen des großen Schadensersatzes seitens des Erwerbers einer Immobilie	1757
Bundesgerichtshof	12.3.2008	Zur Unwirksamkeit einer formularmäßigen Klausel, wonach ein Minderungsrecht des Mieters von Gewerberaum wegen Mängeln der Mietsache weitgehend ausgeschlossen ist	1758
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	21.2.2008	Zur Frage, ab wann Verfahren in Zwangsversteigerungssachen i.S. von § 62 Abs. 1 WEG bei Gericht anhängig sind	1761

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs und Vormundschaftsrechts; 2. Vorschlag zur Erweiterung des Katalogs der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte; 3. Regierungsentwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung; 4. Gemeinsame Stellungnahme des Bundeskartellamtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und weitere Ministerien zum Weißbuch „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“	1762
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Peter Pöhlmann/Andreas Fandrich/Joachim Bloehs	Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Martin Schöpflin, LL.M., Hildesheim	1763
Gerrit Langenfeld (Hrsg.)	Münchener Vertragshandbuch Band 5, Bürgerliches Recht I, 6. Aufl.	1764

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV